

## § 22

(1) Futterpflanzensämereien, über deren Anbau Vermehrungsverträge nicht abgeschlossen worden sind, dürfen zum Kauf nur den DSG-Handelsbetrieben angeboten werden.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit dem für sie zuständigen DSG-Handelsbetrieb und dem Kreisvorstand der VdgB (BHG) bis zum 1. August eines jeden Jahres einen Plan für den Einsatz der in ihrem Kreis vorhandenen Kleedreschmaschinen und Kleereiber aufzustellen und die Durchführung dieses Planes ständig zu überwachen.

(3) Werden anerkannte bzw. zugelassene Futterpflanzensämereien abgeliefert, hat der DSG-Handelsbetrieb nach Qualitätskontrolle dem Vermehrer unverzüglich eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen und die Futterpflanzensämereien zu bezahlen. Vermehrer bzw. Erzeuger, die nicht aufbereitete bzw. nicht anerkannte Ware abliefern, erhalten vorerst:

- eine Annahmebescheinigung mit Qualitätsangaben (Reinheit, Feuchtigkeitsgehalt),
- entsprechend dem geschätzten Gehalt an Saatware eine Abschlagszahlung bis zu 60 % des Handelssaatgut-Preises.

Die Endabrechnung ist bis spätestens 45 Tage nach Ausfertigung der Annahmebescheinigung vorzunehmen.

(4) Reinigungsabgänge von Klee- und Luzernesamen sowie von Grassämereien werden dem Erzeuger nicht zurückgeliefert. Sie können bei Eignung zur Herstellung von besonders zu deklarierenden Mischungen für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung verwendet werden. Landwirtschaftliche Betriebe, welche die Aufbereitung selbst vornehmen, haben diese Abgänge dem nächstgelegenen DSG-Handelsbetrieb anzubieten. Für Futterzwecke geeignete Abgänge sind dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen. Nicht verwertbare Abgänge sind vom DSG-Handelsbetrieb zu vernichten. Verwertbare Abgänge sind dem Erzeuger entsprechend ihrem Wert unter Abzug der entstandenen Kosten zu bezahlen.

(5) Sind landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage, ihren im Vertrag (Vermehrungsvertrag) von Futterpflanzensamen, Faserpflanzen-, Futterhackfrucht- und Zuckerrübensamen festgesetzten Ablieferungsverpflichtungen nachzukommen, so haben sie vor der Ernte den DSG-Handelsbetrieb davon in Kenntnis zu setzen. Der DSG-Handelsbetrieb hat eine sofortige Überprüfung des Betriebes zu veranlassen, die von einer Kommission, bestehend:

bei VEG aus:

- einem Anbauberater der Unterabteilung VEG beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft,
- einem Vertreter des zuständigen DSG-Handelsbetriebes,

bei sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben aus:

- einem Vertreter des zuständigen DSG-Handelsbetriebes,
- einem Vertreter des Rates der Gemeinde,
- einem Vertreter des zuständigen Orts Vorstandes der VdgB (BHG),

vorzunehmen ist. Diese Kommission bestimmt nach Überprüfung des Betriebes, welche Futterpflanzenart — ausgenommen Futterhackfrüchte und Zuckerrüben — als Austausch für die vertraglich festgelegte Futter-

pflanzenart zu liefern ist. Die Menge der Austauschlieferung ist entsprechend der für den betreffenden Kreis geltenden Norm je Hektar festzusetzen.

(6) Ist der zu überprüfende Betrieb nicht in der Lage, eine andere Futterpflanzenart als Austausch zu liefern, so hat die Kommission die Lieferung von Austauschwaren entsprechend nachstehender Tabelle festzulegen und für die nicht gelieferten Futterhackfrüchte und Zuckerrüben die entsprechenden Austauschwaren zu bestimmen:

für 1 dz	Weizen, Roggen, Hafer, Gerste	Raps, Rübsen, Mohn, Senf	ÖP G F G dz
Rotklee			
Weißklee	16,—	6,40	10,40
Wiesenfuchsschwanz			
Luzerne			
Sumpfschotenklee	10,60	4,30	6,90
Inkarnatklee			
Schwedenklee			
Steinklee			
Hornklee			
Wiesenrispe	8,—	3,20	5,20
Weißes Straußgras			
Rohrglanzgras			
Sumpfrispe			
Gemeine Rispe			
Phacelia			
Wiesenlieschgras	6,40	2,60	4,20
Gelbklee			
Wiesenschwingel			
Knautgras			
Zichorie			
Glatthafer	5,30	2,20	3,50
Rotschwingel			
Wehrlose Trefle			
Wintererbsen			
Markstammkohl			
Schafschwingel			
Esparsette			
Deutsches Weidelgras			
Futtermöhren			
Winterwicken	4,—	1,60	2,60
Sojabohnen			
Serradella			
Welsches Weidelgras			
Einj. Weidelgras			
Sommerwicken			
Stülplupinen			
Bitterlupinen	2,60	1,10	1,70
Ackerspörgel			
Futtererbsen			
Kohl- und Herbstrüben	2,30	1,—	1,50
Ackerbohnen			
Kanariengras	2,—	0,80	1,30
Roggentrefle	1,60	0,60	1,—
Futterroggen			
Zucker- und Runkelrüben	1,—	0,40	0,65
Futtersonnenblumen			